

Zweckbestimmung in der Satzung von Generationenhilfen und zulässige Zuwendungen an Mitglieder

Rechtsstand: 14.3.2016
Malte Jörg Uffeln
(www.maltejoerguffeln.de)

Generationenhilfe Musterstadt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „ Generationenhilfe Musterstadt“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Musterstadt.
- (3) Zweck des Vereins ist die

- die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung der Bildung und Erziehung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Besuchsdienste bei älteren, einsamen oder hilfsbedürftigen Personen
 - Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen
 - Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
 - kleinere Reparaturhilfen bei Haushaltsgeräten, EDV, Holz- und Textileinheiten
 - Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder
 - Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst , die zu dem Personenkreis des §53 AO gehören
 - sächliche Hilfe für sozial schwache Bürger
 - Entwicklung und Schaffung von Mobilitätshilfen zur Verbesserung der Mobilität im Alter
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamts pauschale

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig . Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf die Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 5 Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an dender es für ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Altenhilfe, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

I.

Was kann den „Mitgliedern“ zugewendet werden , damit nicht gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 AO) verstoßen wird ?

Quellen:

Buchna/Leichinger/Seeger/Brox, Gemeinnützigkeit im Steuerrecht,
11. Aufl., Achim, 2015

www.verbandsbesteuerung.info

AEAO Nr. 9 zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO

- Keine verdeckte Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 KStG
- Keine „Vergütung“ an den Vorstand (siehe auch § 27 Nr.III BGB), aber „abdingbar“
- Keine zinsfreien Darlehen oder zinsverbilligten Darlehen an Mitglieder (BFH vom 23.10.,1991 I R 19/91, BStBl. 1992 II, S. 62)
- Kein unentgeltlicher Rechtsschutz in allgemeinen Rechtsfragen oder kostenfreier Rechtsschutz(Beachte: Wenn Freistellung nach § 53 AO kann dies aber möglich sein, aber nur für den begünstigten Kreis bedürftige Personen!)
- Keine kostenfreie Unterkunft, kein kostenfreies Essen, FG München Urteil vom 29.02.1996, EFG 1996, S, 938 (Beachte: Wenn Freistellung nach § 53 AO kann dies aber möglich sei, aber nur für den begünstigten Kreis bedürftige Personen!)
- Erfüllung „aufgebürdeter“ Verpflichtungen im Falle von Erbschaften an Vereine (Zuwendung von Todes wegen, Vermächtnis, Nießbrauch, Einräumung einer Forderung an Lebensgefährte des Verstorbenen, ehem. Hausangestellten), Beachte: „aufgebürdete“ Verpflichtung/Zuwendung darf Gesamtwert des zugewendeten Vermögens nicht übersteigen (dann: Verstoß gegen § 55 AO)
- „Vergütung“ von Angestellten (nicht Mitgliedern) unschädlich nach § 55 AO
- **„Annehmlichkeiten“ sind zulässig/erlaubt, wenn sie „angemessen“ und „üblich“ sind**
 - **Keine Festbetragsgrenze**
 - **„Die Kirche muss im Dorf bleiben“**
 - **„keine übermäßigen Ausgaben“**
- Keine Geldgeschenke

- Blumen, Genussmittel (Frühstückskorb), Bücher, Schallplatten, CDs, DVDs
- Keine Bereicherung durch Geschenk (keine Zuwendung von Vermögen)
- „angemessene“ Zuschüsse zu Vereinsfesten, Ausflügen, Bewirtung (Obergrenze: Jahresmitgliedsbeitrag)
- Sonderzuwendungen „begrenzen“
Machbar: Geburtstage, Ehejubiläen, Vereinsjubiläen
- LStR 19.5. Abs.4 und R 19.6. Sachzuwendungen bis zu € 60,00 / (ab1.1.2015) je Ereignis(!)/pro Anlaß(!)
- Gutscheine: Ja, im Rahmen der LStR-Grenzen. Gutscheinsbetrag darf nicht in Geld auszahlbar sein.
- „Verbilligte“ Eintrittskarte an Mitglieder für Veranstaltungen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb= grundsätzlich gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn der Ermäßigungsbetrag den Mitgliedsbeitrag im Jahr nicht übersteigt!
- „Kondolenzgaben“ bei Beerdigungen (Kranz, Blumen, Geldbetrag: keine enge Auslegung der Finanzverwaltung)
- Sonderfall Vereinsjubiläum: keine feste Verwaltungspraxis; 5-10 % des Jahresumsatzes werden als „geldwerter gemeinnützigkeitsunschädlicher Satz“ ggf. akzeptiert (TIPP: Verwaltungspraxis beim eigenen Finanzamt erfragen!)
- „angemessenes Helferfest“ wird in der Regel akzeptiert.

II.

Was immer geht: Ersatz der tatsächlichen Auslagen !

- Ersatz tatsächlicher und belegter Auslagen auf Nachweis (Anlass/Ereignis, Originalbeleg/Vereinszweck)
- Übernachtungskosten mit Originalbeleg und Nachweis des „dienstlichen Anlasses/Anordnung durch Vorstand)
- Fahrtkosten mit Beleg oder bei Benutzung des privaten Pkw´s in Höhe von 0,30 € je gefahrenen Kilometer für Fahrten im Auftrag des Vereins oder anderen Verkehrsmitteln: Motorrad/Motorroller 0,13 €/km ; Moped/Mofa 0,08 €/km ; Fahrrad 0,05 /km
- Verpflegungskosten in Höhe eine Pauschale für Mehrverpflegungsaufwand.
 - Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 8 aber weniger als 24 Stunden in Höhe von 12 € (eintägige Reise).
 - mehrtägige Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause von mindestens 24 Stunden (ganztägig) in Höhe von 24 €.
 - mehrtägige Reisetätigkeit / Abwesenheit von zu Hause für den An- und Abreisetag i.H.v. jeweils 12 €.

III.

Übersteigen der „ € 60 - Grenze“- Geht das ?

Ein Fall aus Bayern (Quelle: <http://www.kfv-unterallgaeu.de/node/250>):

“Nachdem Feuerwehrdienstleistende, die 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben, vom Freistaat Bayern das Feuerwehrehrenzeichen in Gold und seit dem 01.01.2014 zusätzlich einen Gutschein für einen einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrheim überreicht bekommen, wollten wir wissen, ob auch Feuerwehrvereine für Vereinsmitglieder, die z.B. 40 Jahre aktiven Feuerwehrdienst

für die Allgemeinheit geleistet haben oder für Vereinsfunktionäre, die über mehrere Amtsperioden tätig waren, einen solchen Gutschein oder eine vergleichbare Anerkennung aushändigen dürfen, ohne dass der Verein hier beim Finanzamt ein Problem bekommt.

Zu dieser Rückfrage hat das Finanzministerium erklärt, dass eine derartige Handhabung in Einzelfällen möglich sei, wenn es sich bei diesen Ausgaben nicht um die maßgeblichen Ausgaben des Vereins handelt. Dies kann nicht nur für aktiven Feuerwehrdienst gelten, sondern auch für Vereinsmitglieder, die z.B. über mehrere Amtsperioden ein Vereinsamt innehatten. Sollten derartige Zuwendungen gewährt werden, ist dies aber immer im Vorfeld derartiger Einzelfallentscheidungen mit dem zuständigen Körperschaftssteuerfinanzamt abzuklären“

Prüfkriterien der Finanzverwaltung

- **konkreter Anlass**
- **Größe des Vereins**
- **Verdienste der betroffenen Person**

IV.

Was ist bei Reisen und Vereinsausflügen (Zielveranstaltungen) zu beachten ?

Dient die „Reise“ dem satzungsgemäßen Vereinszweck – was konkret stets nachzuweisen ist - dann können abweichend von der Regelung in LStR 19.5. Abs.4 und R 19.6. die „vollen Kosten der satzungsgemäßen Vereinsreise“ übernommen werden., wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- die Reise erfolgt ausschließlich oder weitaus überwiegend im satzungsgemäßen Zweck des Vereins (Zweckbindung Reise./ . Satzung klar definieren, TIPP: Immer Programm ausarbeiten und dem beleg beifügen)
- keine privaten Interessen (Erholung, Freizeit, Bildung)
- „satzungsgemäßes Programm stets dokumentieren; Anwesenheitsliste der Mitglieder unterschreiben lassen“ (Maßgebend: Teilnehmer der Reise!), Kosten der Reise

Malte Jörg Uffeln
(www.maltejoerguffeln.de)
Rechtsstand: 14.3.2015.